

Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Fa. Kern Mechanik, Kirchheim/Teck

(Stand 01. März 2002)

1. Maßgebliche Bedingungen

Diese Bedingungen gelten ausschließlich und sind für alle – auch zukünftigen - Geschäfte zwischen uns und dem Besteller rechtsverbindlich, auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden. Nebenabreden und/oder Sondervereinbarungen - einschließlich derjenigen unserer Vertreter oder Beauftragten - bedürfen in jedem Fall unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung. Etwaigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers wird hiermit widersprochen. Sie gelten auch dann nicht, wenn ihnen nach Eingang bei uns nicht nochmals ausdrücklich widersprochen wird.

2. Angebote und Vertragsabschluss

Unsere Angebote sind in bezug auf Preis und Lieferzeit freibleibend. Verträge zwischen dem Besteller und uns gelten als zustande gekommen, wenn unsererseits nicht acht Tage nach Eingang der Bestellung widersprochen wird.

3. Lieferzeiten

Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Eingang einer gegebenenfalls vereinbarten Anzahlung. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft mitgeteilt ist oder der Liefergegenstand das Werk oder Lager verlassen hat. Ereignisse höherer Gewalt oder Arbeitskämpfe, insbesondere Streik und Aussperrung, die nicht von uns zu vertreten sind, berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinaus zu schieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Verträge ganz oder teilweise zurückzutreten. Wird die von uns angegebene Lieferfrist in anderen als den vorgenannten Fällen um mehr als drei Wochen überschritten, so ist der Besteller berechtigt, uns eine Lieferfrist von drei Wochen zu setzen. Wird die Lieferpflicht bis zum Ablauf dieser Frist zur Lieferung aus von uns zu vertretenden Gründen nicht erfüllt, so hat der Besteller das Recht, insoweit vom Vertrag zurückzutreten.

4. Lieferbestimmungen/Gefahrübergang

Lieferung erfolgt ab Werk oder Lager grundsätzlich auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung geht auf den Besteller über, sobald die Ware das Werk oder Lager verlässt, ebenso, wenn die Ware versandbereit ist, der Versand aber aus Gründen verzögert wird, die nicht von uns zu vertreten sind. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt und wer die Frachtkosten trägt. Gibt der Besteller besondere Versandvorschriften (zum Beispiel Express), gehen die Mehrkosten zu seinen Lasten. Teillieferungen sind zulässig, soweit sich Nachteile für den Gebrauch daraus nicht ergeben.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten unsere Preise ab Werk ausschließlich Verpackung. Nicht eingeschlossen in unseren Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer. Sie wird jeweils gesondert in Rechnung gestellt. Die Rechnungsbeträge sind sofort fällig. Erfolgt die Zahlung innerhalb von zehn Tagen nach Rechnungsdatum, so gewähren wir 2% Skonto. Sonst ist der Gesamtbetrag spätestens innerhalb dreißig Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu entrichten. Im Falle der Überschreitung des Zahlungsziels werden Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. als Verzugschaden berechnet, insoweit bedarf es keiner weiteren Inverzugsetzung. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

6. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

Der Besteller ist, unbeschadet des Rechts der Mängelrüge, nicht berechtigt, gegenüber unseren fälligen Zahlungsansprüchen ein Leistungsverweigerungsrecht oder ein Zurückbehaltungsrecht, soweit es nicht auf demselben Vertrag beruht, geltend zu machen oder die Aufrechnung mit einer bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Forderung zu erklären.

7. Mängelrügen und Gewährleistung

Für Mängel der Lieferung - außer bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften oder bei schuldhafter Verletzung vertragswesentlicher Pflichten - haften wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt:

- Für alle Waren gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen ab Gefahrübergang. Ab Gefahrübergang beträgt die Gewährleistungsfrist Nutzung 6 Monate. Wird im Rahmen der Gewährleistung nachgebessert oder nachgeliefert, löst dies keinen neuen Beginn der Gewährleistungsfrist aus.
- Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt des Gefahrübergangs.
- Mängel, auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften, sind unverzüglich nach Feststellung in nachprüfbarer Art schriftlich zu rügen. Diese können nur anerkannt werden, wenn sie spätestens innerhalb von acht Tagen nach Eintreffen der Ware erhoben werden.
- Wir sind verpflichtet, nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung, hinsichtlich derjenigen Teile, die innerhalb der Gewährleistungszeit nachweislich infolge eines vor Gefahrübergang liegenden Umstandes unbrauchbar geworden oder in ihrer Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt worden sind, oder den Minderwert zu erstatten. Ausgebaute Teile oder Gegenstände, für die eine Nacherfüllung erfolgt, werden unser Eigentum.
- Schlägt eine Nacherfüllung fehl, steht dem Besteller unter Ausschluss aller weiteren Ansprüche das Recht auf Minderung zu.
- Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Schäden, die entstanden sind infolge normaler Abnutzung (Verschleißteile), mangelhafter Einbau- oder Montagearbeiten oder fehlerhafter Inbetriebsetzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung oder Wartung, nicht sachgemäßer Beanspruchung sowie Nichtbeachtung der einschlägigen Normen.
- Gibt der Besteller uns keine Gelegenheit und angemessene Zeit, uns von dem Mangel zu überzeugen und gegebenenfalls die erforderliche Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vorzunehmen, entfallen alle Mängelansprüche.
- Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften oder aufgrund von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, werden, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

8. Haftungsbeschränkung

Nicht ausdrücklich in diesen Bedingungen zugestandene Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche aus Delikt, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen oder Körperschäden betreffen, werden ausgeschlossen, in jedem Fall aber auf die bei Vertragsabschluss voraussehbaren Schäden sowie der Höhe nach auf den Lieferwert begrenzt. Dies gilt auch bei Handlungen unserer Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen.

9. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Zahlung aller uns gegen den Besteller zustehenden oder noch entstehenden Forderungen (bei Annahme von Wechseln und Schecks bis zu ihrer Einlösung) behalten wir uns das Eigentum an allen von uns gelieferten Waren vor.

Der Besteller ist vor Tilgung der genannten Forderungen zur Weiterveräußerung der von uns gelieferten Waren im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes jederzeit widerruflich - berechtigt, jedoch nur solange, wie er sich nicht im Verzuge befindet. Diese Einwilligung steht unter der ausdrücklichen Bedingung, dass die Weiterveräußerung wiederum unter Eigentumsvorbehalt erfolgt. Zur Sicherung der genannten Forderungen tritt der Besteller bereits jetzt alle ihm aus der Weiterveräußerung und aus der Geschäftsbeziehung zu seinen Abnehmern im Zusammenhang mit der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen mit Nebenrechten in Höhe der zwischen uns und dem Besteller vereinbarten Kaufpreise (einschließlich Mehrwertsteuer und Versandkosten) ab. Der Besteller ist zum Einzug der an uns abgetretenen Forderungen berechtigt und verpflichtet, solange diese Ermächtigung nicht widerrufen wird. Die Ermächtigung erlischt, auch ohne ausdrücklichen Widerruf, wenn der Besteller mit seinen Leistungen uns gegenüber in Verzug gerät. Gerät der Besteller in Verzug, können wir verlangen, dass der Besteller die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Bestellers freizugeben, als deren Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20 % übersteigt.

Der Besteller ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Ware pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht dazu in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.

11. Salvatorische Klausel, Erfüllungsort und Gerichtsstand, Rechtswahl

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen ist ohne Einfluss auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

Änderungen und/oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform unter Ausschluss der elektronischen Form. Dieses Schriftformerfordernis gilt auch für die Aufhebung der Schriftform.

Erfüllungsort für alle sich aus dem Liefergeschäft ergebenden Verbindlichkeiten ist Kirchheim/Teck.

Ausschließlicher Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten - auch für Wechsel- und Scheckklagen- ist das für Kirchheim/Teck örtlich zuständige Gericht. Wir sind auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen, auch wenn der Besteller seinen Firmensitz im Ausland hat.